DDr. Manfred KÖNIG & Dr. Siegfried KAINZ

Rechtsanwälte - Strafverteidiger

A-5760 Saalfelden – Lofererstrasse 46
Telefon 0 65 82/ 73 180 – Fax 73 180 10

An das
Landesgericht Salzburg
Rudolfsplatz 2
5020 Salzburg

hm/kö-7.doc
PERTPa/Republ2

GZ 12 Cg 140/05v

Klagende Partei: ***Dr. Paul PERTERER***
Löhnersbachweg 102, 5753 Saalbach
e-mail: lederguetl@saalbach.net

vertreten durch:

R 585040

RECHTSANWALT
DDR. MANFRED KÖNIG
A-5760 SAALFELDEN, LOFERERSTR. 46
TEL. 06582/73180, FAX DW 10
PSK 7170.012 BLZ 60000
CODE R585040

als bestellter Verfahrenshelfer zu 12 Nc 3/05p

Beklagte Parteien: ***1. LAND SALZBURG***
Chiemseehof, 5010 Salzburg

vertreten durch: Rechtsanwälte
Univ. Prof. Dr. Friedrich HARRER
Dr. Iris HARRER-HÖRZINGER
Kranzlmarkt 6, 5020 Salzburg
Gleichschrift gemäß § 112 ZPO
mit e-mail: office@rae-harrer.at

2. REPUBLIK ÖSTERREICH

vertreten durch: Finanzprokuratur
Singerstraße 17-19, 1011 Wien
Gleichschrift gemäß § 112 ZPO
mit e-mail: post.fp09.fpr@bmf.gv.at

wegen:	Leistung	€ 376.454,15 s.A.
	Feststellung	€ 40.000,--
	Gesamt	€ 416.545,15

3-fach
1 HS

ordentliche

R E V I S I O N

In umseits bezeichneter Rechtssache erhebt die klagende Partei binnen offener Frist gegen das Berufungsurteil des Oberlandesgerichtes Linz vom 12.10.2007, 4 R 156/07z, zugestellt am 25.10.2007 das Rechtsmittel der ordentlichen

R E V I S I O N

gemäß § 505 ZPO an den Obersten Gerichtshof und führt dazu aus wie folgt:

1. Rechtsmittelerklärung:

Das oben angeführte Urteil wird vollinhaltlich angefochten.

2. Zulässigkeitserklärung:

2.1. Das Berufungsgericht hat in seinem angefochtenen Urteil die ordentliche Revision gemäß § 502 Abs. 1 ZPO für zulässig erklärt, weil keine Amtshaftungsjudikatur des Obersten Gerichtshofs zu den Rechtswirkungen der vom UN-Menschenrechtsausschuss auf Grund des CCPR-Vertrages BGBl Nr. 591/1978 iVm dem Fakultativprotokoll BGBl Nr. 105/1988 geäußerten Auffassungen *(„views")* aufgefunden werden konnte.

2.2. Im vorliegenden Fall liegt eine Rechtsfrage von erheblicher Bedeutung vor, da die Entscheidung gerade von der Lösung dieser Rechtsfrage der Rechtswirkungen der *„views"* abhängt und somit präjudiziell ist. Die Lösung dieser Rechtsfrage lässt wesentliche Anhaltspunkte für die Beurteilung ähnlicher Fragen in der Zukunft erwarten und ist daher deshalb von erheblicher Bedeutung. Es fehlt zu den Rechtswirkungen der „views" sowohl eine ausdrückliche Rechtssprechung des OGH als auch eine klare und eindeutige gesetzliche Regelung.

3. Revisionsgründe:

***3.1. Mangelhaftigkeit des Verfahrens*:**
Der Revisionswerber hat bereits in seiner Berufung unter Punkt 2.2. m. die Begründung des erstinstanzlichen Urteils in dessen letzten Absatz auf AS 221 gerügt, es fehle ein konkretes Vorbringen des Klägers dazu, welcher Schaden ihm aus der Verfahrensdauer von 57 Monaten konkret erwachsen sein soll. Das Erstgericht hat gemäß seinem Prozessprogramm die angebotenen Beweismittel wie Gehaltsunterlagen, Korrespondenz und Sachverständigengutachten über den zustehenden Verdienst unter Verletzung von § 496 Abs. 1 Z.1 ZPO nicht aufgenommen sowie ebensowenig die beantragte PV

des Klägers durchgeführt und liegt damit ein Verstoß gegen diese Verfahrensvorschriften zum Nachteil des Klägers und Revisionswerbers vor.

3.2. Unrichtige rechtliche Beurteilung bzw. Feststellungsmängel aufgrund unrichtiger rechtlicher Beurteilung der Sache:

a. Das Berufungsgericht bestätigt im Ergebnis die Zuständigkeit des angerufenen Landesgerichtes Salzburg nach dem AHG für die verfahrensgegenständlichen Schadenersatzansprüche des Klägers und Revisionswerbers, verneint jedoch zu unrecht die Ansprüche des Klägers aus den vom Menschenrechtsausschuss festgestellten Rechtsverletzungen zu seinem Nachteil im Zusammenhang mit seiner Entlassung aus dem Landesdienst. Die nach Art. 5 Abs. 4 Fakultativprotokoll in den *views* vom 20.8.2004 getroffenen Auffassungen binden die innerstaatlichen Gerichte und Behörden als völkerrechtliche Sachentscheidungen, da Österreich seinerzeit dem CCPR beigetreten ist.

b. Der Schwerpunkt dieses Prozesses liegt in der rechtlichen Beurteilung. Der UN-Menschenrechtsausschuss ist in seinen *views* vom 20.8.2004 als Folge der begründeten und zulässigen Individualbeschwerde des Beschwerdeführers Dr. Paul Perterer vom 31.7.2001 gegen die Republik Österreich zum Ergebnis gekommen, dass der Beschwerdeführer

a) in seinem Recht auf ein unparteiisches Gericht durch unzulässige Zusammensetzungder Disziplinarkommission und

b) in seinem Recht auf Gleichheit vor Gericht wegen unangemessen langer Verfahrensdauer von insgesamt 57 Monaten

jeweils gemäß Art. 14 Abs. 1 CCPR verletzt worden ist und daher die Republik Österreich gemäß Art. 2 Abs. 3 CCPR verpflichtet ist, dem Beschwerdeführer ein wirksames Rechtsmittel einschließlich die Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen.

c. Zusätzlich ist dem Revisionswerber Dr. Paul Perterer durch die vom Menschenrechtsausschuss festgestellten Grundrechtsverstöße auch legislatives Unrecht widerfahren, da es die beklagten Parteien unterlassen haben, ein dem Art. 6 EMRK und Art. 14 CCPR iVm Art. 25 und 26 CCPR entsprechendes Beamtendienstrechtsgesetz bzw. Salzburger Gemeindebedienstetengesetz zu erlassen.
Die Bestimmung des § 12 Abs. 5 Salzburger Gemeindebedienstetengesetz enthält keine exakte Trennung zwischen Ankläger und Richter und hat diese völkerrechtswidrige Norm den Beschwerdeführer in seinem Recht auf ein unparteiisches Gericht ebenso verletzt wie in seinem Recht auf Gleichheit vor Gericht durch die überlange Verfahrensdauer von 57 Monaten.
Das Land Salzburg und die Republik Österreich als Beschwerdegegner haben es entgegen ihren Verpflichtungen aus dem Fakultativprotokoll und dem Weltpakt unter

Missachtung der 90-tägigen Erledigungsfrist, gerechnet ab dem 3.8.2004, bis heute unterlassen, die fristgerecht geltend gemachten Entschädigungsansprüche des Beschwerdeführers zu erfüllen bzw. ihm die Durchsetzung seiner Forderungen etwa durch amtswegige Wiederaufnahme des seinerzeitigen Disziplinarverfahrens zu ermöglichen.

d. Der Österreichische Oberste Gerichtshof hat wiederholt ausgesprochen, dass aus der Verletzung von Verfahrensvorschriften der zuständige Rechtsträger auch für alle vermögensrechtlichen Nachteile haftet, die der betroffenen Person erwachsen, insbesondere bei Verletzung der Senatsbesetzung, der Waffengleichheit, bei der Beweisführung sowie bei Verfahrensverzögerungen (SZ 65/125, SZ 59/93, VwGH Slg 7556, 1 Ob 8/90 und SZ 71/98). Diese angeführten Verfahrensmängel zum erheblichen Nachteil des Klägers haben zu dessen seinerzeitigen Entlassung aus dem Staatsdienst am 23.9.1999 geführt und sind vom Menschenrechtsausschuss in dessen *views* vom 20.8.2004 gerade diese gravierenden Verletzungen des UN-Paktes vom 16.12.1966 durch die beklagten Parteien mit ausführlicher Begründung gerügt und festgestellt worden, verbunden mit der unmissverständlichen Aufforderung als Rechtspflicht der Republik Österreich und damit auch des Bundeslandes Salzburg zur Einräumung eines wirksamen Rechtsmittels samt Zahlung einer angemessenen Entschädigung an den Beschwerdeführer.

e. Die Haftung der Republik Österreich gründet sich auf die völlige Verkennung der österreichischen Verfassungsordnung durch die Finanzprokuratur als Prozessvertretung der Republik Österreich, wenn diese die im Ergebnis juristisch unhaltbare Behauptung aufstellt, der Weltpakt von 16.12.1966 sei nicht Bestandteil der innerstaatlichen Rechtsordnung bzw. sei dieser Pakt für den Berufungswerber als Einzelperson nicht unmittelbar anwendbar und darüber hinaus von den Disziplinarbehörden bei der Vollziehung des Salzburger Landesbedienstetengesetzes und des Beamtendienstrechtsgesetzes im seinerzeitigen Disziplinarverfahren gegen den Kläger nicht anzuwenden gewesen.

f. Mit dieser völlig verfehlten Rechtsmeinung begründet die Finanzprokuratur jedoch geradezu in klassischer Weise einen Staatshaftungsanspruch des Klägers gegenüber der Republik Österreich für legislatives Unrecht wegen Säumigkeit des österreichischen Gesetzgebers bei der erforderlichen Umsetzung des Weltpaktes (CCPR) in die innerstaatliche Rechtsordnung. Diesfalls würde zwar eventuell die Amtshaftung des Landes Salzburg als ehemaligen Dienstgeber für die eingetretenen Vermögensschäden des Klägers wegfallen, gleichzeitig jedoch der Amtshaftungsanspruch des Klägers gegen die Republik Österreich wegen rechtswidriger und schuldhafter Säumigkeit bei der völkerrechtlich bindenden Transformation des Weltpaktes in das österreichische

Rechtssystem begründet werden (1 Ob 146/00b, JBl 2001, 181 und 1 Ob 80/00x, JBl 2001, 445 = EvBl 2001 /116).

g. Der EGMR legt den Begriff der „zivilrechtlichen Ansprüche und Verpflichtungen" im Absatz 1 in seiner Judikatur in besonderer Weise extensiv aus. So wird auch der zivilrechtliche Charakter bei einem Ersatzanspruch gegen den Staat wegen schuldhaften Verhaltens seiner Behörden bejaht (EGMR 27.4.1989 Neves e Silva), ebenso bei öffentlich Bediensteten wie beim Kläger im vorliegenden Fall der views des Menschrechtsausschusses (EGMR 17.3.1997 Neigel). Nach Ansicht der *views* konnte der Beschwerdeführer seine Rechte im Disziplinarverfahren nicht effektiv vertreten und sei vor allem sein Recht auf ein unparteiisches Gericht verletzt worden. Sein Vorbringen in den Disziplinarverfahren ist nicht sorgfältig geprüft worden und sind auch die Entscheidungen der Dienstbehörden nicht hinlänglich deutlich begründet worden. Ebensowenig wurde das gesamte Beweismaterial offengelegt und konnte der Beschwerdeführer auch zu Beweisaufnahmen über strittige Tatsachen nicht ausreichend Stellung nehmen.

h. Mit rechtlich bindender Wirkung des Menschenrechtsausschusses steht jedenfalls fest, dass durch die überlange Verfahrensdauer von 57 Monaten für eine Sache von geringer Komplexität durch die österreichischen Behörden das Gebot der Fairness des Art. 6 Abs. 1 MRK („innerhalb einer angemessenen Frist") verletzt worden ist. Relevant ist nur die objektive Beurteilung und nicht die allfällige Überlastung von Dienstbehörden (EGMR 26.2.1993, Salesi u.a.m.). Gemäß Art. 2 Abs. 3 CCPR ist Österreich als Vertragsstaat verpflichtet, dem Kläger ein wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Die Entscheidung des Österreichischen Verfassungsgerichtshofes vom 25.9.2006 ignoriert jedoch diese gesetzliche Verpflichtung zur Wiedergutmachung. Entgegen der Ansicht des Gerichtshofes besteht sehr wohl eine Entschädigungspflicht der Republik Österreich an den Kläger.

i. Der Menschenrechtspakt CCPR hat zwar keinen Verfassungsrang und begründet daher keine verfassungsgesetzlich gewährleisteten Rechte, sehr wohl aber Verpflichtungen für den Gesetzgeber auf Bundes- und Landesebene. Die Republik Österreich ist mit BGBl. 105/1988 dem Fakultativprotokoll zum Pakt beigetreten und hat sich damit dem Individualbeschwerderecht gegen die Verletzung der einzelnen Rechte aus diesem Pakt unterworfen. Daher sind Bund und Länder verpflichtet, die innerstaatlichen Vorschriften den Individualrechten des Paktes anzupassen, jedenfalls soweit und sobald im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens wie im vorliegenden Fall des Klägers vom Menschenrechtsausschuss der UNO Rechtsverletzungen festgestellt werden.

j. Beim gegenständlichen UN-Pakt handelt es sich um einen völkerrechtlichen Vertrag

und erklärt Art. 9 Abs. 1 B-VG die Transformation derartiger Verträge in das österreichische Rechtssystem. Damit ist auch dieser Menschenrechtspakt Bestandteil von Bundes- und Landesrecht geworden. Nach Art. 49 Abs. 1 B-VG ist dieser Pakt im Bundesgesetzblatt ordnungsgemäß kundgemacht und in Kraft gesetzt worden. Der Pakt enthält keinen Erfüllungsvorbehalt hinsichtlich der zum Nachteil des Beschwerdeführers vom Menschenrechtsausschuss festgestellten Grundrechtsverletzungen, sondern den Sachverhalt nicht betreffende Vorbehalte. Die Republik Österreich hat den Weltpakt und das Fakultativprotokoll ratifiziert, womit völkerrechtlich und innerstaatlich beide genannten Dokumente rechtsverbindlich geworden sind, wenn auch nur auf einfachgesetzlicher Ebene.

k. Nach ständiger Rechtssprechung des Verfassungsgerichtshofes (z.B. VfSlg 2680) bestimmt sich der Rang einer transformierten Regel danach, in welcher Form die betreffende Bestimmung in der österreichischen Rechtsordnung erzeugt werden müsste. Daher sind z.B. Regelungen, die Anknüpfungspunkte für den Geltungsbereich von Geboten und Sanktionen vorsehen, innerstaatlich als Verfassungsrecht anzusehen, weil sie inhaltlich Verfassungsrecht im materiellen Sinn darstellen. Demgemäß ist der gegenständliche Weltpakt vom 16.12.1966 im Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung gleichrangig wie die Europäische Menschenrechtskonvention (EMRK) vom 4.11.1950, BGBl. 210/1958 von den innerstaatlichen Organen der Gesetzgebung und Vollziehung anzuwenden. Diese Rechtsanalogie des Weltpaktes zur EMRK gründet sich insbesondere auf Art. 1 ff. Fakultativprotokoll, womit die Republik Österreich als Vertragsstaat des Paktes die Individualbeschwerdemöglichkeit seiner Normadressaten anerkannt hat.

l. Die EMRK verpflichtet gleichermaßen wie der von Österreich ebenfalls ratifizierte Menschenrechtspakt die Republik als Mitgliedsstaat völkerrechtlich, die in beiden Dokumenten aufgezählten Freiheits- und Menschenrechte aufgrund verfassungsmäßiger Transformation nach dem B-VG auch innerstaatlich als Grundrechte zu garantieren. Es besteht somit völkerrechtlich seit der Zustellung der Entscheidung des UN-Menschenrechtsausschusses über die Beschwerde des Klägers Dr. Paul Perterer gegen die Republik Österreich für diese seit 3.11.2004 die eindeutige Verpflichtung, die im Weltpakt enthaltene und aufgrund der Beschwerdeführung als verletzt festgestellte Verfahrensschutzbestimmung des Art. 14 CCPR als Grundrecht analog zur Judikatur des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte in Strassburg durch Erlassung von einfachen Gesetzen auf Bundes- und Landesebene für den Kläger zu gewährleisten und diesem angemessenen Schadenersatz für erlittenes Unrecht zu leisten (VfSlg 7400 und 12.501 sowie EuGRZ 1979, 454; 1985, 297; 1983, 482; 1979, 626 und 1989, 522).

m. Entgegen der Ansicht des Berufungsgerichtes sind die Auffassungen des UN-Menschenrechtsausschusses (*views*) deshalb für die innerstaatlichen Organe der Verwaltung und Gerichtsbarkeit rechtsverbindlich, weil die Republik Österreich das Recht auf Individualbeschwerde vor den Vereinten Nationen aufgrund des Fakultativprotokolls zum CCPR (in Kraft getreten für Österreich am 10.3.1988) ausdrücklich in dessen Artikel 2 anerkannt hat. Bereits in seiner grundlegenden Abhandlung „Die UN-Menschenrechtspakte, Bestandteil der österreichischen Rechtsordnung?“, in JBl 1979, 191 ff. kommt der von der Finanzprokuratur mehrfach zitierte Prof. Felix Ermacora im Absatz 11. zum Ergebnis: *Der einzelne könnte aus den Pakten Ansprüche nur ableiten, wenn etwa ein Staat das Recht auf Individualbeschwerde vor den UN aufgrund des Fakultativprotokolls anerkennt. Dann würden die in dem Pakt über die politischen und zivilen Rechte normierten „Rechte“ zu „internationalen subjektiven Rechten“.*

n. Demnach darf der „Erfüllungsvorbehalt“ im CCPR nicht so ausgelegt werden, dass es Österreich freisteht, *views* anzuerkennen oder nicht, da dem die Unterfertigung des Fakultativprotokolls nunmehr entgegen steht. In seiner Allgemeinen Bemerkung Nr. 31/80 vom 29. März 2004 über die Natur der allgemeinen rechtlichen Verpflichtungen der Vertragsstaaten aufgrund des Paktes hat der Ausschuss unmissverständlich klar gemacht, dass Art. 2 Abs. 3 die Vertragssaaten verpflichtet, Personen, deren Rechte wie im Fall des Revisionswerbers Dr. Paul Perterer verletzt wurden, Wiedergutmachung zu gewähren ist. Bei diesen „General Comments“ handelt es sich um eine autoritative Interpretation des CCPR mit Bindungswirkung auch für den Vertragsstaat Österreich.

o. Die dreißigjährige Praxis des UN-Menschenrechtsausschusses bei Individualbeschwerdeverfahren zeigt, dass die *views* als meritorische Entscheidungen in Form und Inhalt einem innerstaatlichen Urteil vergleichbar sind und in der Regel auch durch Leistung von Schadenersatz oder sonstige adäquate Formen der Wiedergutmachung regelmäßig innerstaatlich umgesetzt werden (CCPR Commentary, 2. Auflage, Kehl/Strasbourg/Arlington 2005 894 ff). Die Republik Österreich ist als Vertragsstaat des CCPR genauso an diese Erfüllungspflicht gebunden wie andere Vertragspartner. Im übrigen wurde die Republik Österreich in den *views* zum Fall Dr. Perterer vom Ausschuss ausdrücklich aufgefordert, diesem innerhalb von 90 Tagen über die zur Umsetzung ergriffenen Maßnahmen Bericht zu erstatten. Damit war jedoch keine formalrechtliche Alibibeantwortung gemeint, sondern ein konkreter Schadenersatznachweis an den Revisionswerber entweder direkt über die Republik Österreich oder das Land Salzburg als seinerzeitiger Dienstgeber.

p. In der Menschenrechtsjudikatur hat sich ein universelles Prinzip herauskristallisiert, wonach von mehreren anwendbaren Menschenrechten das für den Beschwerdeführer günstigere anzuwenden ist. ***Dieses „Günstigkeitsprinzip“ verpflichtet die Republik***

Österreich gegenüber den Beschwerdeführer Dr. Paul Perterer durch das nunmehr nach dem AHG zuständige Zivilgericht zu den eingeklagten Schadenersatzleistungen. Diese Staatshaftungsklage wurde deshalb notwendig, weil die Republik dem Beschwerdeführer die Umsetzung der *views* bislang verwehrt hat und Österreich nunmehr innerstaatlich über seine Gerichte haftbar wird. Diese Notwendigkeit zur Einbringung der Staatshaftungsklage gemäß §§ 1 ff AHG ist innerstaatlich nach dem CCPR und dem Fakultativprotokoll ein subsidiäres und finales Rechtsmittel und stellt dies weiters eine Verletzung der Rechte des Revisionswerbers dar.

q. Die bisherige Rechtsverweigerung durch die beklagten Parteien zum Nachteil des Revisionswerbers steht auch im krassen Gegensatz zur innerstaatlichen Verpflichtung zur Einhaltung des „Wiener Übereinkommen über das Recht der Verträge“ von 1969. Damit hat Österreich im Jahr 1979 positivrechtlich den Primat des Völkerrechts anerkannt und damit auch die Bindungswirkung des CCPR samt Fakultativprotokoll für die Individualansprüche seiner BürgerInnen. Der Revisionswerber stützt seine Schadenersatzansprüche im Klagebegehren ergänzend auch auf die Art. 26 und 27 der Wiener Vertragsrechtskonvention. Der in Art. 26 proklamierte Grundsatz ***pacta sunt servanda*** ist nicht nur das oberste Prinzip des gesamten, auf ausdrücklicher Willenseinigung beruhenden Teiles des Völkerrechts und des Vertragsrechts, sondern auch eine der Grundnormen der Verfassung der internationalen Staatengemeinschaft. Demnach ist auch das CCPR von der Republik Österreich nach Treu und Glauben uneingeschränkt einzuhalten und im vorliegenden Fall zugunsten des Revisionswerbers zu erfüllen. Weiters darf sich die Republik Österreich und ebensowenig das Land Salzburg als völkerrechtlicher Teilstaat gemäß Art. 27 auf innerstaatliches Recht berufen, um die Nichterfüllung des CCPR zum Nachteil des Revisionswerbers zu rechtfertigen.

r. Entgegen der Auffassung des Berufungsgerichtes ist aus den obengenanten völkerrechtlichen Darlegungen die vom MRA in dessen *views* geäußerte Auffassung vom 20.8.2004 als rechtsverletzend beanstandet und daher für die Auslösung der einjährigen gesetzlichen Frist des § 6 Abs. 1 AHG von entscheidender Bedeutung. Eben diese *views* sind völkerrechtlich als urteilsähnliche Entscheidung mit innerstaatlichen Rechtswirkungen für den Revisionswerber ***die*** relevante Grundlage für seine Schadenersatzansprüche. Unter Hinweis auf SZ 72/51 lässt ein Schaden, der noch durch ein Rechtsmittel abwendbar ist, die Verjährungsfrist nicht beginnen. Der Revisionswerber ist an den Ausschuss für Menschenrechte bereits am 31. Juli 2001 (erste Vorlage, Mitteilung Nr. 1015/2001) mit seiner Beschwerde wegen behaupteter Verletzungen der Art. 14 Abs. 1 und Art. 26 CCPR herangetreten, sohin innerhalb der dreijährigen Verjährungsfrist nach § 6 AHG bzw. der einjährigen Frist, gerechnet ab dem Erkenntnis des VwGH vom 29.11.2000, sodass die Ersatzansprüche des Revisionswerbers noch nicht verjährt sind.

s. ***Der MRA hat in seinen views vom 20.8.2004 unter Punkte 11. bis 13. zusammenfassend festgestellt, dass der Beschwerdesachverhalt des Revisionswerbers eine Verletzung von Art. 14 Abs. 1 CCPR offenbart und daher die Republik Österreich als Vertragsstaat bzw. das Land Salzburg gemäß Art. 2 Abs. 3 CCPR verpflichtet ist, Herrn Dr. Paul Perterer ein wirksames Rechtsmittel einschließlich der Zahlung einer angemessenen Entschädigung zur Verfügung zu stellen. Durch diese views vom 20.8.2004 sind im Ergebnis alle vorausgegangenen rechtsverletzenden Entscheidungen zum Nachteil des Beschwerdeführers aufgehoben worden, insbesondere auch das abweisende Erkenntnis des Verwaltungsgerichtshofes vom 29.11.2000, Zahl 2000/09/0079-6. Die österreichischen Zivilgerichte sind demnach an die in den views völkerrechtlich eindeutig geklärte Rechtslage gebunden und damit auch zum beantragten vollständigen Schadenersatz im Umfang des Klagebegehrens.***

4. Der Oberste Gerichtshof als Revisionsgericht wolle:

4.1. eine mündliche Revisionsverhandlung anberaumen, der Revision Folge geben und
a. das angefochtene Urteil abändern und dem Klagebegehren vollinhaltlich stattgeben
in eventu
b. das angefochtene Urteil aufheben und allenfalls die Rechtssache zur Verfahrensergänzung und Neuschöpfung eines Urteiles an das Erstgericht zurückverweisen,

4.2. der Gegenseite den Ersatz der Verfahrenskosten aller drei Instanzen an die klagende Partei gemäss § 19 a RAO zu Handen des Klagsvertreters binnen 14 Tagen bei sonstiger Exekution auferlegen.

5. Kostenverzeichnis:

Revision TP 3 C RAT	€ 1.505,29
10 % Streitgenossenzuschlag	€ 150,58
50 % ES	€ 2.483,75
Nettosumme	€ 4.139,62
20 % Ust.	€ 827,92
PG Tp 3 GGG	€ 14.581,--
insgesamt	***€ 23.688,16***

SAALFELDEN, am 22.11.2007 ***Dr. Paul Perterer***